

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1925**

47 (25.2.1925) Badischer Zentralanzeiger für Beamte Nr. 8

# Badischer Zentralanzeiger für Beamte

Anzeigebblatt für die sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnisse der Beamten / Beilage zur Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger  
Organ verschiedener Beamten-Vereinigungen.

Nr. 8      Zug: Erscheint jeden Mittwoch und kann einzeln für 10 Gelbfennig für jede Ausgabe, monatlich für 30 Gelbfennig zugestellt werden, vom Verlage Karlsruhe i. B., Karlsruherstraße 14, bezogen werden.      25. Februar 1925

## Zur Denkschrift über die Entwicklung der Besoldung der Reichsbeamten

(Schluß.)

Der vierte und umfangreiche Abschnitt der Denkschrift behandelt die Besoldungsverhältnisse unter dem Besoldungsgegesetz vom 30. April 1924 mit seinen Ergänzungen bis einschließlich Dezember 1924.

Zu der allgemeinen Einleitung dieses Abschnitts wird aus- einandergesetzt, wie das Reich es in Übereinstimmung mit den Ländern wegen der Unübersichtlichkeit der Verhältnisse vermeiden hat, schon während des Krieges das geltende Besoldungsrecht zu ändern. Nachdem aber der unglückliche Ausgang des Krieges es sich nicht zu gefestigten wirtschaftlichen Verhältnissen kommen ließ, habe man sich entschlossen, die sich immer mehr als notwendig herausstellende grundlegende Neuordnung der Beamtenbezüge in Angriff zu nehmen. Nach langwierigen Beratungen der Reichsressorts, der Länder, der Beamtenvertretungen und der Nationalversammlung war das Besoldungsgegesetz vom 30. April 1924 zustande gekommen.

Die nach dem Besoldungsgegesetz von 1909 vorhandenen rund 180 Gehaltsklassen wurden zusammengefaßt in 13 Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern und 7 mit Ein- gehältern. Unter diesen Besoldungsgruppen werden im Verlaufe der späteren, zahlenmäßigen Vergleiche, die in der Denkschrift mit den Bezügen von 1913 eingeleitet werden, besonders die nachgenannten drei Beamtengruppen herausge- hoben:

- die Beamten der jetzigen Besoldungsgruppe III, die nicht nur die Eingangsgruppe für die Beamten mit hand- werksmäßiger Vorbildung bildet, sondern insbesondere auch die große Masse der Beamten mit einfacher Vorbil- dung umfaßt;
- die Beamten der sogenannten Supernumerarlaufbahn, früher Sekretäre und Obersekretäre, die im allgemeinen ihre Einstellung jetzt in Gruppe VIII finden. Die Grup- pen IX und X müssen für die Vergleichung mit den Friedensbezügen aus Gehaltsklasse 35a und 35b außer Betracht bleiben, da hier Beförderungsschritte sind und von der Mehrzahl der Beamten nicht erreicht werden;
- die Beamten mit akademischer Vorbildung, ebendam im allgemeinen ihrer Einstellung in Gehaltsklasse 59 findend, sind heute in der Hauptsache als in Gruppe XI eingereiht zu bewerten. Die Besoldungsgruppen XII und XIII müssen aus demselben Grunde, wie bei den mittleren Besoldungsgruppen die Gruppen IX und X, außer Be- tracht bleiben.

Bei der Ermittlung des Verhältnisses der Bezüge zueinan- der darf man, um ein zutreffendes Bild zu erhalten, nicht, wie es oft geschieht, die Besoldungen einer großen Masse von Beamten, die zum größten Teil in ihrer Eingangsgruppe stehen, den Bezügen einer ganz kleinen Zahl von Beamten in einer ausgesprochenen Spitzenstellung, die nur von wenigen erreicht wird, gegenüberstellen. Auch dürfen dabei die Familienzuschläge nicht außer acht gelassen werden. Da von den planmäßigen Reichsbeamten einschließlich der Reichsbahn- beamten etwa 90 v. H. verheiratet sind, also Frauenzu- schlag erhalten, und auf jeden verheirateten Beamten etwa 1,5 Kinder entfallen, für die ein Kinderzuschlag bezahlt wird, sind bei der vergleichenden Angaben stets die Bezüge eines ver- heirateten Beamten mit 2 Kindern von 6—14 Jahren zu- grunde gelegt.

Was die Entwicklung der Grundgehälter anlangt, so ist hier im Auge zu behalten, daß früher ein Teil dessen, was später aus dem Ortszuschlag zu bestreiten war, nämlich die in den einzelnen Orten nicht auf dem Wohnungsaufwand, sondern auf anderen Ursachen beruhenden Teuerungszuschläge, früher (das heißt im Jahre 1913 und zuvor) aus dem Grundgehalt gedeckt werden mußte. Mit Wirkung vom 1. April 1924 wurde aber der Ortszuschlag wieder lediglich auf den Wohnungsaufwand abgestellt, so daß von diesem Zeit- punkt ab die neuen Grundgehälter mit denen von 1913 zu- treffend verglichen werden können, während dies für den Zeitraum von 1. 4. 20 bis 31. 3. 24 nicht der Fall ist.

Nach der Anlage 3 zur Denkschrift — Nominal- und Real- einkommen ohne Wohnungszuschlag — beträgt

der Nennwert	der Realwert
der Endgrundgehälter	der Endgrundgehälter
in Besoldungsgruppe III VIII XI	III VIII XI
vom April 1924 ab . . . 68 54 50	52 41 38 v. H.
„ Juni 1924 „ . . . 86 80 80	67 62 62 „
„ Dez. 1924 „ . . . 97 88 88	71 64 64 „

der Endgrundgehälter von 1913.

Es bleiben also die Grundgehälter der Gruppen VIII und XI um rund 9—10 v. H. mehr hinter denen von 1913 zurück gegenüber jenen der Besoldungsgruppe III. Die Spannung zwischen den Endgrundgehältern der Besoldungsgruppen III, VIII, XI und XIII, die 1913 bei den vergleichbaren Ge- haltsklassen 1, 2, 3, 4, 9 und 7,5 betrug, beträgt jetzt noch 1, 2, 3, 4, 5 und 6,8.

Kinder- und Frauenschläge konnte das Besoldungsge- setz von 1909 nicht. Kinderzuschläge wurden erstmals als Kriegsbeihilfen 1915 eingeführt. Sie betragen damals für 1—2 Kinder 6 R. monatlich gleich 72 R. jährlich. Der Frauenschlag kam auf 1. April 1922 zur Einführung. Die Familienzuschläge (als welche Kinder- und Frauenschlag zusammenfassend bezeichnet werden) haben betragen für einen verheirateten Beamten mit 2 Kindern von 6—14 Jahren:

für Beamte der jetzigen Besoldungsgruppe			
	III	VIII	XI
vom 1. 1.—31. 12. 1916	246	120	—
„ 1. 1.—31. 12. 1917	494	223	861
„ 1. 1.—31. 12. 1918	563	266	648
„ 1. 1.—31. 12. 1919	2480	2468	2456
„ 1. 1.—31. 3. 1920	480	476	471
April 1920	1800	1800	1800
Okt. 1921	5760	5760	5760
April 1922	10300	10300	10300
Okt. 1922	76200	76200	76200
1. Hälfte Juli 1923	9271200	9271200	9271200
Dez. 1923	384	384	384
April 1924	456	456	456
Juni 1924	552	552	552
Dez. 1924	624	624	624

Neben dem Grundgehalt und den Familienzuschlägen ent- hält die Besoldung in dem Wohnungszuschlag nebst dem

dazu gehörigen Ortsklassenverzeichnis einen örtlich abgestu- ften Bestandteil, um einen Ausgleich für die in den einzelnen Orten verschiedenen Mietpreise zu schaffen. Die Notwendig- keit eines örtlich abgestuften Gehaltssteils ergibt sich daraus, daß der Beamte seinen dienstlichen Wohnsitz nicht selbst wäh- len kann. Ein sogen. Einheitsgehalt für alle Orte wird von der Mehrzahl der Beamten, wie zahlreiche Entschuldigun- gen und Anträge auf örtliche Zulagen beweisen, abgelehnt. Die Masse der Beamenschaft ist stimmungsmäßig auf örtliche Unterscheidungen eingestellt. Die tatsächliche Gestaltung des Ausgleichs ist außerordentlich schwierig. Unter der Herrschaft des Wohnungsgeldes wünschte die Beamenschaft den Orts- zuschlag, nach dessen Einführung verlangte sie die Rückkehr zum Wohnungsgeld, um dann neuerdings wieder die Beibe- haltung der Ortszuschlagsregelung zu fordern. Als Gründe für den Mißerfolg des Ortsklassenverzeichnisses von 1922 be- zeichnet die Denkschrift nicht die schwankenden Zahlen der Inflationszeit, sondern den Umstand, daß sich Zahlen zum Vergleich der Teuerungszuschläge von Ort zu Ort über- haupt nicht finden lassen. Der Versuch, die gesamten Teue- rungsergebnisse zur Grundlage eines Ortsklassenverzeich- nisses zu machen, muß daher als endgültig mißglückt ange- sehen werden.

Gegenüber den Wünschen auf Nachprüfung des Ortsklassen- verzeichnisses, wie es seit 1. November 1924 gilt, sei auf die Breite der Unterlagen und auf ihre Sicherheit hingewiesen. Zur Frage, ob der Beamenschaft ein Wohnungsgeld oder ein Wohnungszuschlag zu gewähren ist, sei darauf aufmerksam gemacht, daß die Beamten in den Besoldungs- gruppen I—IX durchschnittlich ein reichlich besseres Wohn- geld erhalten und daß erst von der Besoldungsgruppe X ab von einem Wohnungszuschlag gesprochen werden kann. Die Gruppen von X an aufwärts sind also bei dieser Regelung verhältnismäßig schlechter als die unteren Gruppen gestellt.

Ob und inwieweit die örtlichen Sonderzuschläge (eine Not- maßnahme aus der Inflationszeit) noch weiter abgebaut werden können, als es bisher geschehen ist, muß der weiteren Ent- wicklung der Dinge vorbehalten bleiben.

Während bisher die Entwicklung der einzelnen Bestandteile der Besoldung dargestellt war, wird im fünften Teil dieses Abschnitts die Entwicklung der Gesamtbezüge der Beamten auseinandergesetzt. Dabei bilden den Ausgangspunkt aber- mals die Endbezüge der Beamten der Besoldungsgruppe III, VIII u. XI, u. zwar die in den Orten der Ortsklasse A bzw. der Sonderklasse zuzehenden Bezüge. Die Darstellung erstreckt sich auf 5 Zeiträume, nämlich:

- vom 1. April 1920 bis 30. November 1923,
- vom 1. Dezember 1923 bis 31. März 1924,
- vom 1. April bis 31. Mai 1924,
- vom 1. Juni bis 15./30. November 1924,
- und den Besoldungsstand vom 16. November bis 1. Dezem- ber 1924.

A. 1. April 1920 bis 30. November 1923.  
Für diesen Zeitraum wird als hervorsteckendstes Merkmal in der Entwicklung der Beamtenbezüge in der Denkschrift herausgehoben die Tatsache, daß die Beamten an Realbezügen im Durchschnitt etwa erhielten (und zwar an Verheirateten mit 2 Kindern):

- in den unteren Besoldungsgruppen 90 v. H.,
- in den mittleren Besoldungsgruppen 60 v. H.,
- in den höheren Besoldungsgruppen 45 v. H.

der Bezüge von 1913.  
Demzufolge betrug der Entbehrungsfaktor in dieser Zeit:

- in den unteren Besoldungsgruppen 10 v. H.,
- in den mittleren Besoldungsgruppen 50 v. H.,
- in den höheren Besoldungsgruppen 55 v. H.

Es muß also festgestellt werden, daß in der Inflationszeit bei einem Entbehrungsfaktor von 10 v. H., der von allen Be- amten zu tragen war, den Beamten der mittleren Besoldungs- gruppen ein solcher von 50 v. H. und denen der höheren Be- soldungsgruppen von 55 v. H. auferlegt wurde. Diese außer- ordentlich starke Herabsetzung der Realgehälter, beson- ders in den mittleren und höheren Gruppen, hätte zum wirtschaftlichen Zusammenbruch dieser Beamten führen müs- sen, wenn nicht gewisse Umstände dem entgegen gewirkt hät- ten. Einmal war es die vorhandene Ausstattung von Klei- dung, Wäsche, Hausgerät usw., dieser Beamten, die reich- haltiger als die der Beamten der unteren Gruppen Anschaf- fungen dank dieser Bestände längere Zeit hinausziehen ließ, sodann besaß ein Teil dieser Beamten Privat- vermögen, so daß zunächst die Einkünfte hiervon und später bei fortwährender Geldentwertung der Verbrauch dieses Vermögens selbst es jenen Beamten ermöglichte, jene schwe- ren Zeiten zu überwinden. Andererseits muß auch aner- kannt werden, daß gewisse, wenn auch nicht erhebliche Vor- teile in den höheren Einkommen dieser Beamtengruppen ge- genüber den unteren sich namentlich aus der vierzehnjährigen Vorauszahlung der Bezüge ergeben haben.

B. 1. Dezember 1923 bis 31. März 1924.  
Dies ist die Zeitperiode, in der erstmals die Goldgehälter bezahlt wurden. Die Festigung der Währung brachte es mit sich, daß ebenso wie von der Wirtschaft in Form der schweren einmaligen Steuerzahlungen auch von den Beamten außergewöhnliche Opfer verlangt werden mußten, beste- hend in der Niedrighaltung ihrer Bezüge. Sie erschienen nur dann auf kurze Zeit tragbar, wenn nach der Festigung der Währung ein wesentlicher Preisabbau eintrat.

C. 1. April bis 31. Mai 1924.  
Als sich die Finanzlage des Reichs soweit gebessert hatte, daß eine Erhöhung der Beamtenbezüge ohne Gefährdung der Währung vorgenommen werden konnte, erfolgte diese mit Wirkung vom 1. April 1924; besonders mit Rücksicht auf die inzwischen eingetretene Erhöhung der Mieten.  
Durch diese Regelung erhöhten sich die Endbezüge in Orts- klasse A:

Gruppe	III	VIII	XI
bei verheirateten Beamten mit 2 Kindern v. 6—14 Jahren auf nominal	80	65	67 v. H.
auf real	80	58	51 v. H.

der Endbezüge von 1913.  
Die Spannung zwischen den Endbezügen der Besoldungs- gruppen III, VIII und XI betrug: 1 : 1,9 : 2,8, gegenüber 1913: 1 : 2,55 : 4,4.

D. Vom 1. Juni bis 15. 30. November 1924  
Ende Mai 1924 entschloß sich die Reichsregierung, eine weitere Erhöhung der Beamtenbezüge vorzunehmen. Den Antrieb dazu gab u. a. die Feststellung, daß die Bezüge der

den Beamten nach Vorbildung u. Arbeitsleistung vergleichbaren Angestellten und Arbeiter der Privatwirtschaft die der Beam- ten der mittleren und höheren Besoldungsgruppen überstei- gen, daß besonders tüchtige Beamte den Reichsdienst ver- ließen und daß namentlich der Nachwuchs für die genannten Gruppen von Beamten ausbleiben würde, wodurch die ge- samte Reichs- und Landesverwaltung hätte gefährdet werden können. Die Gemeindeverwaltungen suchten diese Schwie- rigkeiten — so heißt es in der Denkschrift — vielfach aus- gesprochenem unter Umgehung des Besoldungsperrge- setzes durch günstigere Einstufung ihrer Beamten zu über- winden.

Zwar hatte schon die Begründung zum Entwurf des Be- soldungsgegesetzes vom 30. April 1920 anerkannt, es könne, um das Vertrauen auf die Unparteilichkeit der Verwaltung zu heben, frische Kräfte auch aus den Kreisen dorer zu ge- winnen, die aus eigener Lebenserfahrung soziales Verständ- nis für die Bedürfnisse der breiten Massen des Volkes mit- bringen, an einer erheblichen Aufbesserung in den höheren Besoldungsgruppen nicht vorübergegangen werden. Mehr als je bedarf die Not des Vaterlandes für den Wiederaufbau des Staats- und Wirtschaftslebens der besten Kräfte, und höhere Leistungen auch höher zu entlohnen, entspricht durch- aus anerkannteren Grundsätzen. Trotzdem wurde in der Nationalversammlung die nach dem Entwurf zwischen den Endgrundgehältern der Besoldungsgruppen III : VIII : XI be- stehende Spannung von 1 : 1,8 : 2,5 auf 1 : 1,5 : 2,1, d. h. um etwa ein Sechstel zusammengedrückt. Infolge dieser Zusam- menrückung trat tatsächlich ein, daß das Lebensinkommen der Beamten der mittleren und oberen Besoldungsgruppen unter Berücksichtigung der Kosten der Ausbildung usw. niedri- ger war, als das der unteren Besoldungsgruppen. Auch die Rücksicht auf die Beamten, die im Vertrauen darauf, es werde ihnen einer ihrer Vorbildung, Arbeitsleistung und Ver- antwortlichkeit entsprechende Bezahlung ihrer Dienste ge- währt, in den Reichsdienst eingetreten waren, zwang zu durchgreifenden Maßnahmen.

Entschloß sich die Reichsregierung daher, die Endgrund- gehälter grundsätzlich auf 80 v. H. der Endgrundgehälter von 1913 umzustellen, was durch die 16. Ergänzung des Besol- dungsgegesetzes auf 1. Juni 1924 geschah. Bei den End- grundgehältern wurden damit die 1913 bestehenden Span- nungen III : VIII : XI = 1 : 2,8 : 4,9 wieder hergestellt. Die 17. Ergänzung des Besoldungsgegesetzes erhöhte die Be- züge der Gruppen I—VI wieder und veränderte dadurch das Spannungsverhältnis auf 1 : 2,1 : 3,5. Damit war erreicht:

E. Besoldungsstand v. 16. November bis 1. Dezember 1924.

Die Darlegungen der Denkschrift beschäftigen sich in diesem Abschnitt mit dem Vergleich sowohl der Bezüge der Besol- dungsgruppen III, VIII und XI mit denen von 1913, als auch des durchschnittlichen Gesamtbefoldungsaufwands von 1913 und jetzt auf je 1 Beamten berechnet, sie stellt ferner die Beamtenbezüge mit der Preisentwicklung in Vergleich und behandelt dann noch das Verhältnis der Bezüge der Beamten zu denen der Arbeiter und Angestellten der Pri- vatwirtschaft und zum Volkseinkommen überhaupt, schließlich auch noch der Gesamtbefoldungsaufwand des Reichs, der Länder, Gemeinden, Reichspost und Reichsbahn und endlich die Verteilung des Gesamtbefoldungsaufwands auf die einzel- nen Besoldungsgruppen.

Im Rahmen einer gekürzten Wiedergabe des Inhalts der Denkschrift kann auf die Einzelheiten der auf einer Reihe stati- stischer Angaben beruhenden Beweisführungen nicht eingegan- gen werden. Die Darlegungen mühen, um dem Leser ver- ständlich zu bleiben, im vollen Wortlaut der Denkschrift wie- dergegeben werden, was hier raummangel nicht durchführ- bar ist.

Wir beschränken uns deshalb darauf, aus dem Gesamt- material die Angaben der Anlage 8 mit ihren drei Übersich- ten in gedrängter Kürze hier niederzulegen, weil sie ein Ge- samtbild darüber geben, welche finanzielle Tragweite jede Änderung der Bezüge der Reichsbeamenschaft hat.

Besoldungsgruppen	I.—VI. VII.—IX X u. höher insgesamt			
	I.—VI.	VII.—IX	X u. höher	insgesamt
1. Gesamtzahl der Beziehbaren:				
a) Allgemeine Reichs- verwaltung . . . . .	184102	36949	12021	233072
b) Reichsbahn . . . . .	311256	31585	3321	346162
c) Reichspost . . . . .	208052	41623	2827	252502
zusammen (a—c)	703410	110157	18169	831736
2. Gesamtbefoldungsaufwand:	in Tausend G. M.			
1. Stand am 1. 12. 1923				
a) Allgemeine Reichs- verwaltung . . . . .	213338	84152	43306	340796
b) Reichsbahn . . . . .	473100	75906	11968	560974
c) Reichspost . . . . .	283957	92997	10499	387453
zusammen (a—c)	970395	253055	65773	1289223
in Hundertteilen d. Gesamt- befoldungsaufwandes . . .	75,27	19,63	5,10	100,00
2. Stand am 1. 12. 1924				
a) Allgemeine Reichs- verwaltung . . . . .	350331	154562	86282	591175
b) Reichsbahn . . . . .	802240	138021	23572	963833
c) Reichspost . . . . .	481981	171716	20634	674331
zusammen (a—c)	1634552	464299	130488	2229339
Mehrbedarf 1. 12. 1924 gegen				
1. 12. 1923 . . . . .	664157	211244	64715	940116
in Hundertteilen . . . . .	70,65	22,47	6,88	100,00

Als Zusammenfassung hebt die Denkschrift in ihrem Schluß hervor:

1. Die Bezüge der Beamten der mittleren und oberen Be- soldungsgruppen sind sowohl seit 1897 wie auch seit 1913 er- heblich weniger aufgebessert worden als die der unteren Be- soldungsgruppen. Infolgedessen ist bei den Grundgehältern und noch mehr bei den Gesamtbezügen eine Zusammenrückung der Spannungen zwischen den Bezügen der Beamten eingetre- ten, d. h. bessere Vorbildung und Leistungen von größerer Tragweite und mit größerer Verantwortlichkeit werden im Verhältnis zu einfacherer, Vorbildung und Leistungen von weniger großer Bedeutung geringer entlohnt als früher.

Die Spannungen, die in der Privatwirtschaft zwischen den Bezügen der verschiedenen Klassen von Angestellten bestehen, sind größer als die Spannungen zwischen den Bezügen der Reichsbeamten. Die Privatwirtschaft bezahlt ihre gut vorgebil- deten und in leitender, verantwortlicher Stellung befindlichen

Angestellten verhältnismäßig erheblich besser als das Reich seine vergleichbaren Beamten, während dies bei den Beamten der unteren Besoldungsgruppen vergleichbaren Angestellten nicht der Fall ist.

Die 1913 zwischen den Bezügen der Beamten der heutigen Besoldungsgruppen III, VIII, XI bestehenden Spannungen von 1 : 2,55 : 4,4 sind bei der getenden Regelung auf 1 : 2,0 : 3,3 (Bezüge der verheirateten Beamten mit 2 Kindern) zusammengedrückt.

2. In Übereinstimmung mit den Entschlüssen des Reichstags mußte zu dem System des Wohnungsgeldzuschusses zurückgekehrt werden, nachdem sich das System des Ortszuschlags auf die Dauer als unhaltbar erwiesen hatte.

3. Die Familiengzuschläge stellen bei der heutigen Regelung für verheiratete Beamte der unteren Besoldungsgruppen bereits einen großen Teil ihrer Gesamtbezüge dar. Eine mehrfachen Anhebungen des Reichstags entsprechende weitere Erhöhung der Familiengzuschläge birgt die Gefahr in sich, daß zwischen den Bezügen eines verheirateten Beamten mit mehreren Kindern und denen eines ledigen Beamten ein Verhältnis entstehen könnte, das mit besoldungspolitischen Gesichtspunkten nicht mehr zu vereinbaren wäre.

Wegen die Ausübung der Eisenbahner. Die Gewerkschaft Deutscher Eisenbahner hielt in Hamburg einen Saaltag ab, der in mehreren Entschlüssen scharf gegen verschiedene durch die Reichsbahngesellschaft herbeigeführte Verhältnisse Stellung nimmt. Es heißt da u. a.:

„Es muß ganz entschieden zurückgewiesen werden, wenn die Deutsche Reichsbahngesellschaft darauf hinarbeitet, daß die diesem Unternehmen auferlegten Reparationslasten durch

brutale Maßnahmen, wie Niedrighaltung der Löhne und Gehälter, Personalabbau, überlange Arbeitszeiten und Ausbeutung der Arbeitskraft auf Kosten des Personals allein aufgebracht werden sollen. Der Saaltag ersucht alle gewerkschaftlichen Instanzen, diesen immer schärfer hervortretenden Bestrebungen der Deutschen Reichsbahngesellschaft entschlossenen Widerstand entgegenzusetzen.“

Der Saaltag fordert gegenüber der Verwaltung: Der Personalabbau ist zum mindesten durch Erlass entsprechender Ausführungsbestimmungen in feiner Wirkung auf das geringstmögliche Maß herabzudrücken.

Jede Einschränkung des Umfangs des Berufsbeamtenums bei der Reichsbahn wird grundsätzlich abgelehnt. Für den Beamtennachwuchs und für alle Beamten ist ohne Rücksicht auf die Besoldungsgruppe der Eintritt in die unkündbare Anstellung nach Zurücklegung von drei Dienstjahren nach der Anstellung als Beamter gegeben.

Zur Verhütung drohender Günstlingswirtschaft ist für die ershöpfende Auslegung der Richtlinien über Leistungszulagen Sorge zu tragen.

Die Neuaufstellung der Dienstpläne auf Grund der neuen Dienstauvervorschriften weist auf der ganzen Linie eine erhebliche Verschlechterung der neuen Dienstpläne gegenüber den vorherigen auf. Der Saaltag hält die Aufstellung einer Revisionsvorlage zu den DRB durch die Gewerkschaft Deutscher Eisenbahner für notwendig, die als Grundlage für neue Verhandlungen und zur Verbesserung der DRB dienen soll.

Eingabe der Beamten-Eigenorganisationen wegen Dienstzeit und Erholungsurlaub der Beamten. Die Beamten-Eigenorganisationen haben unterm 7. Februar 1925 an das Reichsministerium des Innern eine Eingabe gerichtet, in der unter Hinweis auf die Reichstagsdrucksache

Nr. 442 betr. Reichsregierung und Washingtoner Abereinkommen und den darin vertretenen Standpunkt, daß es sich bei der deutschen Gesetzgebung über die Arbeitszeit um eine Notstandsmaßnahme handelt, ausgeführt wird, diesen Standpunkt trifft in nicht geringerem Maße auch für die Verordnungen der Reichsregierung über die Dienstzeit der Beamten zu. Nicht nur die ungünstige Wirtschaftslage allgemein, sondern die Verhältnisse der Reichsregierung über die Dienstzeit der Beamten zu. Die Verordnungen hätten den Anlaß zu der Verlängerung der Dienstzeit gegeben. Nachdem infolge der Stabilisierung unserer Währung und des erhöhten Eingangs der ausgeschriebenen Steuern die Staatsfinanzen ins Gleichgewicht gebracht worden seien und vielfache Anzeichen vorlägen, die auf ein Fortschreiten der günstigen Entwicklung schließen lassen, bitten die Spitzenverbände den Zeitpunkt für gekommen, die ferner Zeit wieder der Geltung des Entschlusses des Reichstags zur fälligen Verlängerung der Dienstzeit wieder wegschaffen zu lassen und die 48stündige Wochenarbeitszeit für die Beamten wieder herzustellen.

Dieselben Gründe, die veranlaßt haben, den Wegfall der Arbeitszeitverlängerung zu verlangen, sind nach der Eingabe der Spitzenverbände auch maßgebend für den Antrag, die Urlaubszulagen aufzuheben.

Der Reichsbund der abgebauten Beamten und Lehrer (Vorsitz: Berlin-Nichtenab), der die Interessen aller lebenslänglich (unkündbar) angestellten Beamten und Lehrer im Reich wahrnimmt, hat — wie er uns schreibt — eine besondere Annahme zu verzeichnen. Allenfalls sind Ortsgruppen des Bundes entstanden. Meldestelle in Karlsruhe: Poststraße 47, 2. Stoll.

# Was der Beamte für Familie u. Haushalt benötigt

**Schuhe** Schuhhaus Ammann  
KARLSRUHE  
Lammstr. 12 Lammstr. 12  
für jeden Bedarf Billig und reell

Zu dem Preise von Mk. 15.- erhalten Sie  
1a Qualität in vollkommener Größe  
**Herren- u. Damenwesten**  
Elegante Kostüme werden nach Maß angefertigt,  
ebenso werden Strümpfe neu- und angestriekt.  
Teilzahlung gestattet  
**Maschinenstrickerei L. Engelhard**  
Gartenstraße 11 KARLSRUHE Gartenstraße 11

**GESCHENK-HAUS**  
LEOPOLD  
**WOHLSCHLEGEL**  
Kaiserstraße 173 370  
Vereinspreise in großer Auswahl  
Luxus- u. Lederwaren, Glas, Porzellan, Haushaltartikel

**Für 25 Mark Anzahlung**  
bekommen Sie 1 Damen- oder Herrenfahrrad,  
Email-Kohlen-Herd oder Nähmaschine mit  
Fabrikgarantie. 1a Fabrikate. Ersatzteile und  
Reparaturen staunend billig. Die Ware wird  
bei Anzahlung gleich verabfolgt  
**Fahrrad-Kunzmann** Zähringer-  
straße 46

Wir empfehlen in reicher Auswahl  
**Seidentriko, Unterkleider**  
**Schlupfhosen, Hemdhöschchen**  
zu sehr vorteilhaften Preisen  
**Geschwister Baer**  
Waldstraße 37 Karlsruhe i. B. Telefon 579

in über 400 neuesten, schönsten Mustern  
Ferner:  
**Linoleum — Spannstoffe**  
**Leisten usw.**  
**H. DURAND**  
Karlsruhe, Douglasstraße 26, hinter Hauptpost. Telefon 2435  
Verlangen Sie neuesten Katalog

Ich schenke  
nichts, aber Sie erhalten gegen günstige Zahlungsbedingungen  
**Trikotagen • Zefirhemden nach Maß**  
**Aussteuerartikel • Strickwesten**  
Nur Qualitätswaren Eigene Nähstube  
**H. Burkhardt, Karlsruhe (Baden)**  
Fasanenstraße 3 post. nächst der Kaiserstr. Telefon 4293

**Karlsruher**  
**Lebensversicherungsbank**  
A.-G.  
Unsere Vertreter vermitteln  
alle Arten Versicherungen.

**Nur noch Philippstr. 19**  
(Keinen Laden mehr)  
ist das seit 25 Jahren bestehende  
**Möbel- u. Betten-Haus**  
**Heinrich Karrer**  
Straßenbahnlinie 1 und 2  
Eigene Schreinerei und Polsterwerkstätte  
**Kein Laden — daher billige Preise**  
Große Auswahl in Qualitätsmöbel aller Art  
Zahlungs-Erleichterung  
Bitte genau auf die Firma zu achten  
**Karlsruhe - Mühlburg**

**MERCEDES**  
die vornehmste und erfolgreichste  
**Schreibmaschine**  
**Vertr. K. Hafner**  
Amalienstraße 51 Telefon 2127  
Spezialgeschäft in Büromaschinen  
Handlung und Reparaturwerkstätte

**Studien zur Talgeschichte der großen Wiese im Schwarzwald**  
Von Dr. BERNHARD BRANDT  
Mit 2 Karten und 3 Tafeln Preis 2,70 G.-M.  
„Die Arbeit ist als guter Beitrag zur Geschichte des südlichen  
Schwarzwaldes zu begrüßen.“ (Peternmanns Geogr. Mitteltg.)  
Verlag G. Braun in Karlsruhe, Karlfriedrichstraße 14

**Stoffe** zur Kommunion  
für  
**Knaben u. Mädchen**  
zum billigsten Preis  
**WILH. BRAUNAGEL**  
Herrenstraße 7, zwischen Kaiserstraße und Schloßplatz

**Färberei u. chem. Waschanstalt**  
**D. Lasch** Telefon 1953  
Telefon 1953  
reinst und färbt alle in dieses Fach einschlagende Gegenstände  
Prompte Bedienung Mäßige Preise  
G2340

**Krause & Baitsch**  
das Haus für geschmackvolle Herrenstoffe  
in unvergleichlicher Auswahl  
Waldstr. 11 (4 Häuser vor der Beamtenbank) Waldstr. 11

**Qualitätsstiefel**  
kaufen Sie am billigsten beim  
**Schuh-Zepf**  
KARLSRUHE  
Darlacherstraße 3 am Darlach. Tor  
Eigene Reparaturwerkstätte

**Kleingärtners Taschenbuch**  
mit einigen Winken für Kleintierzucht. Von Fritz W. Ithum. Preis 80 Pf.  
Verlag G. Braun, G. m. b. H., Karlsruhe.

**Aretz & Cie.** Inhaber: A. Fackler  
Kaiserstraße 215 Telefon 215  
Abteilung I: Sämtliche Gummiwaren und Krankenpflegeartikel,  
Gummikurwaren, Damenbed., Hygienische Artikel, Herrenbed.  
Abteilung II: Technische Gummi- und Asbestwaren, Treibriemenlager und Bedarfsartikel für Maschinenbetrieb.  
Großverkauf G2372 Kleinverkauf

**Möbel** Speisezimmer  
Herrenzimmer  
Schlafzimmer  
**Küchen** G2337  
einzelne Möbelstücke  
in bekannt großer Auswahl im Möbelhaus  
**Maier Weinheimer**  
Karlsruhe Zahlungserleichterung. Kronenstr. 32  
Kein Laden, daher billigste Preise

# Bezugsquellen für den Bedarf der Behörden

**G. BRAUN** KARLSRUHE  
vormals G. Braunsche Hochdruckerei und Verlag  
Karlfriedrichstraße 14  
Herstellung von Druckarbeiten  
für staatliche und städtische Behörden

**Uniformen** für Polizei- u. Gemeindefunktionäre, Feuerwehrkorps,  
Zoll- u. Finanzbeamte, Eisen- u. Straßenbahner,  
Feld- u. Waldhüter, sowie Berufsbeamtungen jed. Art  
**Albert Hilbert, G. m. b. H., Rastatt**  
Süddeutsche Bekleidungs-Industrie  
Filiale: Ludwigshafen a. Rhein, Biemarckstraße 40.

**GEBRÜDER BACHERT**  
KARLSRUHE i. B.  
Liststr. 5. Tel. 443 G2376  
Glocken- und Metallgiesserei  
Eisen- und Tempergiesserei